

Landgericht Frankfurt am Main 12. Zivilkammer

Aktenzeichen:
2-12 T 38/24

934 XIV 480/24 B
Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

in der Unterbringungssache

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann, Blumenauer
Str. 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: ■■■ 24 FA09 Fa

Beteiligte
Stadtverwaltung Trier Dezernat II Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-
Pfalz, Wasserweg 7-9, 54292 Trier
Geschäftszeichen: ■■■■■■■■■■

hat das Landgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Landgericht ■■■■ am
27.03.2024 beschlossen:

Nach Erledigung der Beschwerde werden der Staatskasse die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeführers auferlegt.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- I. Gegen den Beschwerdeführer wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 23.02.2024 Abschiebehaft angeordnet. Hiergegen legte der Betroffene im Rahmen der Anhörung Beschwerde ein. Mit Schreiben vom 27.02.2024 beantragte Rechtsanwalt Fahlbusch seine Beiordnung.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Beiordnung mit Beschluss vom 29.02.2024 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 05.03.2024 hat Rechtsanwalt Fahlbusch im Namen des Betroffenen Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt.

Die Beschwerdekammer hat dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Fahlbusch beigeordnet. Rechtsanwalt Fahlbusch hat daraufhin die Beschwerde für erledigt erklärt und beantragt, die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers der Staatskasse aufzuerlegen.

- II. Die als sofortige Beschwerde auszulegende Beschwerde ist statthaft.

Mangels Regelung durch den Gesetzgeber wendet die Kammer auf die Beschwerde gegen die nicht erfolgte Beiordnung § 78 FamFG entsprechend an. Für dieses Verfahren gelten daher die Bestimmungen der ZPO (§ 76 FamFG). Nach dem insoweit maßgeblichen § 127 ZPO, der die Anfechtung von Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren regelt, findet gegen Entscheidungen in diesen Verfahren, zu denen auch die Entscheidung über die Beiordnung eines Rechtsanwalts gehört (s. § 121 ZPO) die sofortige Beschwerde statt.

Nach Maßgabe der Bestimmungen zur sofortigen Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) wurde die Beschwerde form- und fristgerecht (§ 569 ZPO) eingelegt.

Die sofortige Beschwerde hat sich durch die Bestellung von Rechtsanwalt Fahlbusch – übereinstimmend - erledigt, so dass nur noch über die Kosten zu entscheiden war.

Diese waren der Staatskasse aufzuerlegen, da die Beschwerde ursprünglich begründet war. Der Beschwerdeführer hatte mit Einlegung seiner Beschwerde und damit noch im Verfahren vor dem Amtsgericht einen Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, der sich durch dessen Beiordnung erledigt hat.

Der Streitwert im Verfahren der Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten bemisst sich nach dem Wert der Hauptsache (BGH FGPrax 2010, 321).